

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	Programmakkreditierung, Bündel
Studiengang:	Architektur (B.A.)
Hochschule:	Staatliche Akademie der bildenden Künste Stuttgart
Standort:	Stuttgart
Datum:	06.12.2018
Akkreditierungsfrist:	01.10.2018 – 30.09.2026

1. Entscheidung

Der Studiengang wird akkreditiert. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Es werden keine Auflagen ausgesprochen.

3. Begründung

Die Akkreditierung wurde gemäß § 22 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württemberg ausgesprochen.

Gemäß Entscheidungsvorschlag der Agentur und der Gutachterinnen und Gutachter erfüllt der Studiengang Architektur (B.A.) alle formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien.

Der Akkreditierungsrat schließt sich dieser Einschätzung an, weist bei dieser Gelegenheit aber darauf hin, dass eine Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat nur dann erfolgen kann, wenn die von den Agenturen zu erstellenden Akkreditierungsberichte insbesondere folgenden Anforderungen genügen:

- Das Kurzprofil und die zusammenfassende Bewertung müssen gemäß Raster für jeden Studiengang eines Bündels gesondert verfasst werden. Dies gilt auch für konsekutive Studiengänge.
- Im Dokumentationsteil sind wesentliche Aspekte des Sachstands knapp zu referieren.
- Die Bewertungen zu den einzelnen fachlich-inhaltlichen Kriterien müssen hinreichend nachvollziehbar und – auch ohne zusätzliche Lektüre des (nicht veröffentlichten) Selbstberichts der antragstellenden Hochschule – selbsterklärend sein. Bewertungen müssen daher auf dem dargelegten Sachstand fußen. Eine bloße Wiedergabe des jeweiligen Anforderungstextes aus der Rechtsverordnung reicht in der Regel nicht aus. Notwendig ist eine studiengangspezifische, inhaltlich nachvollziehbare, bewertende Aussage.
- In Bündelverfahren ist darauf zu achten, dass eine sorgfältige Trennung zwischen studiengangsübergreifenden und studiengangsspezifischen Dokumentationstexten und Bewertungen erfolgt.
- Besonders bei Reakkreditierungsverfahren sind Schwerpunktsetzungen bei der Bewertung – insbesondere mit Blick auf eine evidenzbasierte Weiterentwicklung eines Studiengangs – durchaus zweckmäßig und sinnvoll. Diese Schwerpunktsetzungen sollten aber in Ziffer 2.1 (Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung) kurz vorgestellt und an geeigneter Stelle des Gutachtens durch eine angemessene Dokumentation und Bewertung der im vergangenen Akkreditierungszeitraum vorgenommenen Änderungen und der zugrunde liegenden Beweggründe erläutert werden. Wo möglich, sind Evidenzen durch vorhandene Daten zu unterlegen.



Architektur (B.A.)

Staatliche Akademie der bildenden Künste Stuttgart

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[**► Link zum Inhaltsverzeichnis**](#)

Hochschule	Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart		
Ggf. Standort	Stuttgart		

Studiengang 01	Architektur			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	B. A.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am	1989 (2007 erfolgte die Umstellung auf B. A./M. A.)			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	Keine Begrenzung vorgegeben			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	20 (seit 2006)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Jahr	14 (seit 2009)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Akkreditierungsbericht vom	21.09.2018

Studiengang 02	Architektur		
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	M. A.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt <input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1989 (2007 erfolgte die Umstellung auf B. A./M. A.)		
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	Keine Begrenzung vorgegeben		
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	21 (seit 2007)		
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	18 (seit 2009)		

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Akkreditierungsbericht vom	21.09.2018

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachtergruppe zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StAkkrVO

Nicht anwendbar

Studiengang 02

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- derzeit nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachtergruppe zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StAkkrVO

Nicht anwendbar

Kurzprofile

Studiengänge Architektur (B. A. und M. A.)

Das Studium der Architektur an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart gehört seit 29 Jahren zum Fächerkanon der Akademie. Sowohl das Bachelor- als auch das Masterstudium sind in ein künstlerisch-akademisches Milieu mit einem vielseitigen künstlerischen Studienangebot aus den Bereichen Kunst, Design und Wissenschaft eingebettet.

Der Schwerpunkt der Studienprogramme liegt in entscheidendem Maße auf dem Entwerfen. Hierzu wird einerseits über das gesamte Studium in kleinen, intensiv betreuten Gruppen bzw. Klassen unter Anwendung unterschiedlicher wissenschaftlicher und künstlerischer Methoden gearbeitet. Zum anderen wird der kulturellen Bildung eine besondere Bedeutung beigemessen. Architektur wird hinsichtlich ihrer historischen und sozialen Bezüge betrachtet, wodurch die Besonderheiten der aktuellen Kontexte, in denen diese ausgeübt wird, erst zum Vorschein kommen. Die Vermittlung handwerklicher Kompetenzen auf aktuellem Stand von Herstellung und Umsetzung ist integrierter Aspekt der Ausbildung. Die Resultate der Entwurfsarbeit werden von den Studierenden in den Werkstätten der Akademie mithilfe analoger und/oder digitaler Technik umgesetzt und getestet.

Zur Bildung der Studierenden gehören auch der Austausch und die gegenseitige Befruchtung im Rahmen von Kooperationsprojekten mit den anderen an der Akademie vertretenen Kunstdisziplinen. Eine besondere Verbindung besteht mit dem Studiengang Industrial Design in den ersten beiden Fachsemestern. Durch Austauschprogramme, Vortagsreihen und Gastkritiken wird die internationale Vernetzung der Architekturstudiengänge vorangetrieben.

Ziel der Architekturstudiengänge ist die Ausbildung von Architekt_innenpersönlichkeiten, die imstande sind, gegenwärtige Aufgaben wie zukünftige Herausforderungen auf höchstem qualitativen Niveau zu bewältigen und mit eigener Haltung Position beziehen können.

Die Studiengänge sind auf dem Campus am Weißenhof untergebracht und bieten einen intensiven Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden. Durch die enge Vernetzung mit dem Lehrangebot in Design- und Kunstgeschichte sowie Kunstwissenschaft und den fächerübergreifenden Studienangeboten und gemeinsamer Projekte und Aktionen mit Studierenden anderer Studienrichtungen wird der interdisziplinäre Dialog gestärkt.

Das Bachelorstudium richtet sich in erster Linie an Abiturient_innen mit fachlich-künstlerischer Eignung und an fachadäquate Berufstätige, d. h. an geprüfte Meister_innen aus Bauberufen.

Das konsekutive Masterstudium richtet sich in erster Linie an Absolvent_innen des akademieeigenen Bachelorstudiengangs (Architektur). Es können aber auch an Absolvent_innen mit fachlich adäquaten Architekturstudiengängen und fachverwandter Disziplinen von anderen Hochschulen zugelassen werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachtergruppe

Studiengang Architektur (B. A.)

Die Begutachtung bestätigte den Anspruch, den die Akademie an sich selbst stellt. Die professionelle Arbeitsweise und der hohe Qualitätsanspruch im Hinblick auf die Studienqualität wurden im Rahmen der Begutachtung deutlich und hinterließen ein positives Bild der beiden Studiengänge Architektur. Beide Studiengänge zeichnen sich insgesamt durch einen starken Fokus auf den architektonischen Entwurf aus. Die hohen Ansprüche der Akademie beim Zugang zum Bachelorstudiengang sichern die Qualifikation und Motivation der Studierenden in besonderem Maß.

Besonders hervorzuheben sind das sehr intensive Betreuungsverhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden. Die Ausstattung mit Werkstätten sowie Ausstellungs- und Arbeitsräumen, die bei der Begehung besichtigt werden konnten, war qualitativ sehr ansprechend. Wünschenswert ist eine bessere Nutzung vorhandener Arbeitsräume. Die Öffentlichkeitsarbeit könnte noch intensiviert werden, um auf die Studiengänge verstärkt aufmerksam zu machen.

Der Anspruch, grundsätzlich ein berufsqualifizierendes fünfjähriges Vollstudium mit einem dreijährigen, nur berufsbefähigendem Bachelor-Zwischenschritt anzubieten, ist zu begrüßen. Seit der Erstakkreditierung konnte die hohe Qualität gesichert und in einigen Punkten verbessert werden. Die Akademie hat die Ziele und Konzepte der Studiengänge umfänglich weiterentwickelt sowie übersichtlich und gut nachvollziehbar erläutert. Die Überarbeitung des Stundenplans führte außerdem zu einer verbesserten Mobilität der Studierenden.

Allerdings wird auf einzelne Empfehlungen der vorangegangenen Akkreditierung nochmals besonders hingewiesen: die Sicherung der Stelle eines/r wissenschaftlichen Mitarbeitenden im Bereich Architekturgeschichte/Architekturtheorie. Die Stellendotierung sollte analog zu den bestehenden Stellenbeschreibungen erfolgen, d. h. das Profil sollte die wissenschaftliche Weiterqualifikation des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin beinhalten. Weiterhin sollten die derzeit eingeschränkten Öffnungszeiten der Bibliothek erweitert werden. Zudem wird empfohlen die Modulbeschreibungen an einigen Stellen zu aktualisieren und zu ergänzen (Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens).

Ein Beispiel für gute Praxis ist die im ersten Studienjahr gemeinsame Ausbildung mit dem Studiengang Industrial Design der Fachgruppe Design und darüber hinaus der enge Austausch mit Studierenden anderer Fachrichtungen auf dem Campus Weißenhof.

Studiengang Architektur (M. A.)

Es wird auf die obige Beschreibung verwiesen.

Das Studium im Masterstudiengang ist ebenfalls stark entwurfsorientiert. Bei der Masterarbeit ist im Vergleich zur Bachelorarbeit maximale Eigenständigkeit gefordert.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Studiengang 01	3
Studiengang 02	4
Kurzprofile	5
Studiengänge Architektur (B. A. und M. A.)	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachtergruppe	6
Studiengang Architektur (B. A.)	6
Studiengang Architektur (M. A.)	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	9
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)	9
Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO)	9
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)	9
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO)	10
Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)	10
Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)	10
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO)	11
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO)	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)	13
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)	20
Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)	21
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)	22
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO)	23
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)	23
Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO)	23
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StAkkrVO)	23
3 Begutachtungsverfahren	24
3.1 Allgemeine Hinweise	24
3.2 Rechtliche Grundlagen	24
3.3 Gutachtergruppe	24
4 Datenblatt	25

4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	25
Studiengang 01	25
Studiengang 02	25
4.2 Daten zur Akkreditierung	25
Studiengang 01	25
Studiengang 02	25
5 Glossar	27
Anhang.....	28

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (GBI. 2017 S. 585, GBI. 2018 S. 3) und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StAkkrVO)

Vorbemerkung:

Laut der vorgenannten Dokumente müssen die formalen Kriterien von jedem Studiengang erfüllt werden. Die Ausführungen erfolgen im Folgenden für beide Studiengänge summarisch, sofern die Prüfungen zum gleichen Ergebnis kommen.

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium beträgt im Bachelorstudiengang sechs Semester und im Masterstudiengang vier Semester.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um anwendungsorientierte Studiengänge.

Der Masterstudiengang ist konsekutiv.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen B. A.-Studiums Architektur oder auch eines B. A.-, M. A.- oder Diplom-Studiums in fachverwandten Bereichen (Innenarchitektur, Stadt- und Regionalplanung, Landschaftsarchitektur). Die künstlerische-fachliche Eignung erfolgt durch eine Eignungsprüfung (schriftliche (praktische) und mündliche Prüfung), die erwarten lässt, dass das Studienziel erreicht wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Als Abschlussbezeichnung wird der Bachelor of Arts (B. A.) bzw. der Master of Arts (M. A.) verliehen.

Das vorgelegte Diploma Supplement entspricht der aktuellen Vorlage der Hochschulrektorenkonferenz (HRK).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den Bachelorstudiengang liegt ein Modulhandbuch vor, das die unter § 7 Abs. 2 StAkkrVO aufgeführten Mindestangaben enthält. Zwei Module (5 und 19) erstrecken sich allerdings über sechs Semester, eines (Modul 6) über drei Semester und ein weiteres (Modul 4) über vier Semester.

Hierfür liegt eine hinreichende Begründung gemäß § 7 Abs. 1, S. 2 StAkkrVO vor. Die Gutachtergruppe kann die didaktische und inhaltliche Entscheidung der Akademie zu den semesterübergreifenden Modulen nachvollziehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Das Bachelorstudium umfasst 180 ECTS-Punkte, das Masterstudium 120 ECTS-Punkte, die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit liegt bei 12 ECTS-Punkten, die Masterarbeit umfasst 30 ECTS-Punkte. Jedem Modul sind Leistungspunkte zugeordnet, ein Leistungspunkt wird mit 25 Arbeitsstunden veranschlagt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAk-krVO)

Nicht einschlägig

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO)

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung wurde die Weiterentwicklung der Studiengänge im Akkreditierungszeitraum und der Umgang mit Empfehlungen aus der Erstakkreditierung besonders berücksichtigt: hierzu gehören beispielsweise die Stärkung der personellen Ausstattung, um die technische Betreuung der Studierenden in den Werkstätten auszubauen, die Erweiterung der Öffnungszeiten der Bibliothek entsprechend der Nachfrage sowie die Entwicklung eines Konzepts zur Förderung der Chancen- bzw. Geschlechtergerechtigkeit und die Beschreibung des internen Evaluierungskonzeptes. Die Empfehlungen wurden teilweise umgesetzt.

Die Gutachtergruppe hatte im Rahmen der Begehung am 16. Juli 2018 Gelegenheit die Werkstätten sowie Arbeits- und Ausstellungsräume am Campus Weißenhof zu besichtigen und sich Methoden der Lehrvermittlung sowie ausgestellte Masterarbeiten (Modellentwürfe) exemplarisch vorstellen und erläutern zu lassen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StAkkrVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studiengänge wurden mit der Einrichtung eines vollwertigen Architekturstudiums über zehn Semester einerseits so strukturiert und ausgerichtet, dass die nationale und internationale Anerkennungsfähigkeit gewährleistet ist und die besonderen Chancen, die die Koexistenz der Architektur mit anderen Künsten unter einem gemeinsamen Dach bietet, genutzt werden.

Die Berufsqualifizierung ist laut Selbstbericht mit dem Anspruch verbunden, dass die Akademie nicht allein als Vermittlerin von Fähigkeiten und Fertigkeiten zu betrachten sei, sondern gleichmäßig als Forum, in dem die Architektur immer neu verhandelt werden muss als Arena des Wettbewerbs für neue Ideen und Ansätze. Die Lehre stützt sich auf einen gelebten Pluralismus der architektonischen Auffassungen, der methodischen Herangehensweisen und der pädagogischen Ansätze.

Das Studium an der Akademie ist in erster Linie praktisch und anwendungsorientiert. Aufgrund der programmatisch verankerten interdisziplinären Zugänge sind neben den klassischen Berufen auch anderweitige Berufsorientierungen im kreativen Bereich möglich.

Wesentliches Ausbildungsziel an der Akademie ist eine über den Rahmen des Fachlichen hinausgehende Bildung. Die/der Studierende soll ein allgemeines Verständnis von Kunst sowie vor allem die Fähigkeit, eigenständige künstlerische Leistungen zu erbringen, erwerben. Die Vermittlung einer fachlichen Qualifikation, die das Feld der Tätigkeiten des Architekten abdeckt, erfolgt parallel und ist gleichrangig. Die/der Studierende soll befähigt werden, Problemstellungen zu erkennen, zu analysieren, zu bewerten und Lösungskonzepte zu erarbeiten. Er wird lernen, schöpferisch zu arbeiten, zu entwerfen, zu konstruieren, und seine Entwürfe bis zur Ausführungsreife weiterzuentwickeln. Er/Sie muss seine Tätigkeit in ihren gesellschaftlichen, politischen und historischen Bezügen einordnen und ökonomische, rechtliche und ökologische Bedingungen berücksichtigen können. Er/Sie soll dabei selbstständig, koordinierend und kooperativ mit Vertretern anderer Fachgebiete arbeiten. Nicht zuletzt wird an der Akademie großer Wert darauf gelegt, dass

die Studierenden ihre Arbeitsergebnisse schriftlich, verbal und visuell kommunizieren und vor anderen zu vertreten lernen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Dokumentation

Das Grundlagenstudium soll eine identitätsstiftende Wirkung haben. Bei Studienbeginn werden Klassenverbände gebildet, die in den ersten beiden Studienjahren unverändert bleiben. Eine sozialisierende Wirkung zeigt sich in gruppendifamischen Impulsen und Effekten, die soziale und emotionale Kompetenz, Kommunikations- und Teamfähigkeit als grundlegende Ausstattung für den späteren Beruf trainieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Bildung von Klassenverbänden mit einem besonders guten Betreuungsverhältnis und intensiven Kontakt unter den Studierenden wird von der Gutachtergruppe als Alleinstellungsmerkmal besonders gewürdigt. Die Persönlichkeitsbildung der Studierenden wird durch die Art der Vermittlung in geeigneter Weise gefördert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02

Dokumentation

Alle Bachelorstudierenden sollen die Chance erhalten, auch ihren Masterabschluss an der Akademie zu absolvieren. Um den europäischen Anforderungen des Berufsstandes als Architekt_in an Ausbildung zu entsprechen, ist eine mindestens fünfjährige Vorbereitung mit dem konsekutiven B. A.-M. A.-Studiengang Architektur als Vollstudium vorgesehen (entsprechend der UNESCO-UIA Charter on architectural education). Ausgenommen sind hier Quereinsteiger. Hier sind gemäß Selbstbericht Optionen einer „sanften Spezialisierung“ möglich. Es handelt sich um Vertiefungsrichtungen, die besonderen Wünschen und Begabungen Rechnung tragen. Der Masterabschluss bleibt dennoch einheitlich.

Der Nachweis der Notifizierung der konsekutiven B. A.-M. A.-Studiengänge bei der EU liegt vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bewertet die Möglichkeiten des konsekutiven Masterstudiums als zweckmäßige und sinnvolle Ergänzung zum Bachelorstudiengang.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO.

[Link Volltext](#)

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Dokumentation

Im Bachelorstudium erhalten die Studierenden eine fachliche Grundlagenausbildung insbesondere in den Fächern Gestaltung/Darstellung, Konstruieren und Entwerfen. Der Fokus liegt dabei mit fünf Entwurfsprojekten und der Bachelorarbeit auf dem architektonischen Entwurf, der eine hohe Eigenständigkeit erfordert. Die Ausbildung von Fähigkeiten in der manuellen und digitalen Darstellung von zwei- und dreidimensionalen Objekten ist ebenfalls Teil des Grundlagenstudiums. Die Studierenden bearbeiten zu Beginn kleinmaßstäbliche und inhaltlich überschaubare Aufgabenstellungen. Im Lauf des Studiums werden sie an die Bearbeitung zunehmend komplexer und integrierender Lösungen herangeführt, die Anforderungen der gesamten Disziplin umfassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Fokus auf dem architektonischen Entwurf ist überzeugend.

Das Curriculum des Studiengangs ist adäquat aufgebaut, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und –bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und haben ausreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02

Dokumentation

Das Masterstudium ist ebenfalls sehr entwurfsorientiert, die Lehrangebote werden in drei Schwerpunkten aufeinander abgestimmt: Design_Technologie (Verknüpfung der Disziplinen Architektur, Engineering und Design), Medien_Theorie (architektonische Möglichkeiten und Entwicklungspotenziale insbesondere digitaler Entwurfsansätze) und Stadt_Gebäude (urbane Strukturen und Gebäudetypologie und Entwicklung maßstabsübergreifender und integrativer Entwurfs- und Planungsmethoden). Diese Schwerpunkte umfassen aufeinander abgestimmte Lehrangebote, die in der Kombination belegt werden können. Somit ergibt sich durch inhaltlich besonders aufeinander abgestimmte Module eine Vertiefungsrichtung (keine Spezialisierung). Bei der Masterarbeit wird Wert auf maximale Eigenständigkeit gelegt. In einem Vorbereitungsseminar lernen die Studierenden in analysierender Weise, sich detailliert mit einem selbstgewählten Thema auseinander zu setzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Studiengangs ist adäquat aufgebaut, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und –bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige,

tige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und haben Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

Die Modulbeschreibung sollte im Schwerpunkt Stadt_Gebäude um Lehrinhalte zu grundlegenden Fragen der planungsrechtlichen, verfahrenstechnischen, sozialwissenschaftlichen und ökonomischen Belange ergänzt werden.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Dokumentation

Die Neustrukturierung des Curriculums nach der Erstakkreditierung hatte vor allem eine Verbesserung der studienbegleitenden Mobilität (Auslandsaufenthalt ab dem fünften Fachsemester) zum Ziel. Gerade in den letzten Jahren ist die studienbegleitende Mobilität über Förderprogramme (DAAD, ERASMUS) deutlich angestiegen. Es ist beabsichtigt, die vorhandenen Kooperationen weiter auszubauen und damit als Akademie auch auf nationaler Ebene bekannter zu werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Neustrukturierung des Curriculums zur Verbesserung der Mobilität wird positiv bewertet. Im Rahmen der Austauschprogramme reichen die Plätze aber teilweise nicht aus, um den Bedarf zu decken.

Es ist darüber hinaus auffällig, dass die Studiengänge regional bekannt sind, aber im Hinblick auf überregionaler und internationaler Ebene Nachholbedarf in der Außendarstellung und im Marketing besteht.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

Es wird empfohlen, die steigende Nachfrage zur Mobilität durch erweiterte bzw. zusätzliche Verträge mit Partnerhochschulen gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang weist die Gutachtergruppe auf eine gezielte Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit unter Beteiligung von Alumnis hin, um die Studiengänge auf nationaler und internationaler Ebene zu bewerben.

Studiengang 02

Dokumentation

s. Studiengang 01

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

s. Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

s. Studiengang 01

Erfüllt

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Kapazitäten für die Lehre sind konstant geblieben: 10 Professorenplanstellen (2012 bis 2017), sechs Stellen für Fachgruppenbeschäftigte sowie 5,5 Stellen für Akademische Mitarbeiter_innen und eine Sekretariatsstelle. Die Betreuungsdichte ist dabei sehr hoch: im Durchschnitt betreut ein/e Professor_in rund 15 Studierende pro Jahrgang und knapp acht Studierende werden von einem Lehrenden betreut.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Dokumentation

s. unter a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Umfang an individueller Betreuung wird von der Gutachtergruppe als herausragend erachtet. Allerdings wurde bereits im Gutachten bei der Erstakkreditierung 2012 eine Überprüfung empfohlen, warum die nicht besetzte (zugewiesene) Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters für Architekturgeschichte/Architekturtheorie nicht analog zu den anderen Fachgebieten besetzt ist. Bei der Befragung wurde deutlich, dass seither Bemühungen zur Verstetigung der Stelle erfolgten und noch immer in Gang sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

Die Gutachtergruppe hält eine zusätzliche feste Stelle als wissenschaftliche/r Mitarbeiter_in für folgerichtig und Anforderung, die sich aus dem Forschungsansatz des Lehrgebietes ergibt.

Studiengang 02

Dokumentation

s. unter a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

s. Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Fachgruppe Architektur stehen auf dem Campus Killesberg zwei Gebäude zur Verfügung (2.833 m²): ein Werkstattbau und ein Neubau. Jeder Studierende erhält in der Regel einen eigenen Arbeitsplatz. Die Werkstätten für Modellbau und Möbeltechniken (Metall sowie Holz/Möbelbau bzw. Holz/Fertigungstechniken und Kunststoff) sind zentraler Teil der Infrastruktur und stehen grundsätzlich allen Studierenden der Akademie offen. Weiterhin stehen den Studierenden ein CAD-Labor mit zahlreichen Kursen und fachspezifischen Anwendungen sowie weitere Gerätschaften wie Multimediasysteme, Scanner, und Drucker u. a. zur Verfügung.

In den Werkstätten stehen fünf Technische Lehrer (ausgebildete Meister) und weitere qualifizierte Mitarbeitende für die Ausbildung zur Verfügung.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Dokumentation

s. unter a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die sachliche Ausstattung wird als sehr gut angesehen, aber die personelle Ausstattung in den Werkstätten und die vertraglichen Bedingungen für Technische Lehrer in den Werkstätten sind teilsweise optimierungsfähig. Die Nachbesetzung der vakanten Metallwerkstatt erscheint schwierig, da die neue Ausrichtung mit neuen Fertigungstechniken eine höhere Qualifikation erfordert als die Stellenausschreibung erlauben würde. Bezuglich der Werkstätten zur überwiegend manuellen Werkstückbearbeitung ist die personelle Ausstattung ausgezeichnet. Die Anzahl an festen Mitarbeitenden erlaubt es auf studentische Mitarbeitende zu verzichten, die Qualität der Betreuung Studierender ist entsprechend hoch.

Die Bibliothek ist nur zu sehr eingeschränkten Zeiten für Studierende zugänglich.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlungen:

Die personelle Ausstattung sollte im Hinblick auf eine verbesserte technische Betreuung der Studierenden in den Werkstätten und einen zeitlich erweiterten Zugang zur Bibliothek gestärkt werden. Es wird zudem empfohlen, bessere Vertragsbedingungen für die Technischen Lehrer in den Werkstätten zu erzielen, um die Attraktivität der Stellen zu erhöhen.

Darüber hinaus wird es als wünschenswert erachtet, die Nutzung der Metallwerkstätten zeitlich auszudehnen sowie einen weiteren Arbeitsraum den Studierenden zuzuordnen.

Studiengang 02

Dokumentation

s. unter a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

s. Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlungen:

s. unter a)

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Prüfungen im Bachelor- und Masterstudium sind grundsätzlich studienbegleitend, kumulativ angelegt und umfassen unterschiedliche Prüfungsformen:

- Entwurfsprojektarbeiten (umfassende Bearbeitung praxisnaher und/oder experimenteller Problemstellungen und einer betreuten Erarbeitung von Lösungsvorschlägen mit künstlerischen, technischen und wissenschaftlichen Mitteln),
- Übungen (kleinere, fächerbegleitende, praktische, zeichnerische und/oder schriftliche Kurzaufgaben) und
- Stegreifprojektarbeiten (praktische oder zeichnerische Entwurfsaufgaben, die innerhalb von 3 bis Wochen ohne Betreuung eigenständig bearbeitet werden).

Zur Organisation von Prüfungen und zur Überwachung der Einhaltung von Bestimmungen der Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der sich aus drei Professor_innen, einer/m Akademischen Mitarbeiter_in und einer/m Studierenden zusammensetzt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Dokumentation

s. unter a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen und kompetenzorientiert und ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse, aber es gibt Module mit mehreren Teilprüfungen (s. u. zur Studierbarkeit).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02

Dokumentation

s. unter a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

s.O.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 StAkkVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Dokumentation

Die Statistik belegt die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit (durchschnittlich 6,4 Fachsemester) und eine Erfolgsquote von 72 %. Die Studierenden berichten von einer intensiven Arbeitsbelastung in den ersten beiden Semestern. Insgesamt werden die Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium und die Beratungsangebote als sehr positiv angesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erachtet die statistischen Angaben zur Regelstudienzeit und zur Erfolgsquote als sehr erfreulich. Die Module 12 und 16 haben jeweils nur 4 ECTS-Punkte. Zudem sind in einigen Modulen (2, 3, 5 u. 6) mehrere Teilprüfungen vorgesehen. Grundsätzlich wäre es wünschenswert, wenn die Akademie einen vollständigen und übersichtlichen Prüfungsplan erarbeitet.

Es wird positiv hervorgehoben, dass eingespielte und von allen Statusgruppen als praktikabel bewertete Regelungen zur Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen existieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlungen:

Die Anzahl der ECTS-Punkte für die Module 12 und 16 sollte nochmals reflektiert und ggf. an die empfohlenen Vorgaben (mindestens 5 ECTS-Punkte) angepasst werden.

Seitens der Studiengangsleitung ist auf die konsequente Einhaltung der bestehenden Regelung bezüglich der Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu achten.

Studiengang 02

Dokumentation

Die Statistik belegt die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit (durchschnittlich 5,4 Fachsemester) und eine Erfolgsquote von 92 %.

Die zu wählenden Schwerpunkte werden von den Studierenden als ausreichend und die persönliche Gestaltungsfreiheit im Studium als sehr positiv angesehen. Die theoretischen Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens werden vor der Masterarbeit vermittelt, wobei großer Wert auf Eigenengagement gelegt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erachtet die statistischen Angaben zur Regelstudienzeit und zur Erfolgsquote als sehr erfreulich.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besonderer Profilanspruch

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Nicht zutreffend

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Dokumentation

Die Akademie erachtet ein breit aufgestelltes Angebot an theoretischen Fächern als wesentlich. Das Curriculum enthält fächerübergreifende Angebote und gemeinsame Projekte und Aktionen mit Kommilitoninnen und Kommilitonen anderer Fachrichtungen. Theorie und Praxis in der Lehre sind ausgeglichen und stark präsent. Zudem ist die Akademie nach eigenen Angaben an der bundesweiten Diskussion zum Themenfeld Kunst und Wissenschaft beteiligt und wird den Aspekt der Forschung in Zukunft weiter ausbauen.

Die Arbeit in den Werkstätten stärkt den interdisziplinären Dialog, weshalb die Modernisierung der Werkstätten (Bereich der digitalen Fertigung) geplant ist, um den Ausgleich von Theorie und Praxis auch in Zukunft zu gewährleisten. Weiterhin soll die Vernetzung der Fachgruppen ausgebaut werden.

Die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch direktes Feedback der Studierenden sowie den Ergebnissen der durchgeführten Evaluationen laufend überprüft und weiterentwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei beiden Studiengängen sind Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02

Dokumentation

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

s. Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Lehramt

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Nicht anwendbar

Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 StAkkrVO.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Gremien der Akademie haben 2015 eine Evaluationsordnung beschlossen, die eine regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten sowie deren Bedingungen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente festlegt. Zielsetzung der Evaluationen auf Ebene von Lehrveranstaltungen und Modulen ist es, den Verantwortlichen eine Rückmeldung für die Ausgestaltung von Lehrveranstaltungen und Modulen zu geben und dadurch ihre Lehre weiter zu entwickeln.

Die Auswertung der Evaluationen wird nach eigenen Angaben in verschiedener Detailtiefe den folgenden Personen bzw. Institutionen zur Verfügung gestellt: Lehrperson, Studienkommission, Vorsitz der Studienkommission (jährlicher Bericht im Senat über den Umgang mit den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsbefragung) und Rektorat.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Dokumentation

s. unter a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter_innen begrüßen die Einführung von Evaluationen und daraus abgeleitete Maßnahmen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

Die Evaluationen und ihre Ergebnisse sollen noch systematischer mit den Studierenden rückgekoppelt werden.

Studiengang 02

Dokumentation

s. unter a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

s. Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Gleichstellungsplan (2018-2022) wurde mit dem Selbstbericht vorgelegt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Dokumentation

s. unter a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insbesondere die signifikante Entwicklung bei der Besetzung von Professuren mit Frauen ist zu würdigen (Drei von 10 Professuren sind mit Frauen besetzt, während es 2012 erst eine Frau war). Die Gutachtergruppe begrüßt die Erstellung eines Gleichstellungsplans.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02

Dokumentation

s. unter a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

s. Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 StAkkrVO.

[Link Volltext](#)

Nicht anwendbar

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)

Nicht anwendbar

Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO)

Nicht anwendbar

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufskademien (§ 21 StAkkrVO)

Nicht anwendbar

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Auswahl der Gutachter_innen wurde mit dem Akkreditierungsverbund für Studiengänge der Architekten und Planung (ASAP) im Vorfeld des Verfahrens abgestimmt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO (Baden-Württemberg)

Fachliche Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen der Architektur, 5. Auflage 2013¹

3.3 Gutachtergruppe

Vertreter_in der Hochschule:

Frau Professorin Dipl.-Ing. Ingrid Burgstaller M. Sc., Technische Hochschule Nürnberg

Herr Professor Dipl.-Ing. Peter Berten, Technische Universität Berlin

Vertreterin der Berufspraxis:

Frau Professorin Dipl.-Ing. Anne Beer, Beer Bembé Dellinger Architekten und Stadtplaner GmbH, München

Vertreter der Studierenden:

Marcel Modes, Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen

¹ https://www.asap-akkreditierung.de/images/dokumente/de/fachliche_kriterien_architektr_5_ueberarbeitete_auf-lage_2013.pdf

Gemäß Aussage der Fachgutachterin und des Fachgutachters liegt seit kurzem eine aktualisierte Fassung der Kriterien vor, die allerdings noch nicht öffentlich zugänglich ist.

4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Studiengang 01

Erfolgsquote	72 % (seit 2012)
Notenverteilung	Durchschnitt 2,3 (2012-2018)
Durchschnittliche Studiendauer	6,4 Fachsemester (seit 2012)
Studierende nach Geschlecht	49 weiblich, 25 männlich (WS 2017/2018)

Studiengang 02

Erfolgsquote	92 % (seit 2012)
Notenverteilung	Durchschnitt 2,2 (2012-2018)
Durchschnittliche Studiendauer	5,4 Fachsemester (seit 2012)
Studierende nach Geschlecht	52 weiblich, 40 männlich (WS 2017/2018)

4.2 Daten zur Akkreditierung

Studiengang 01

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.06.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	22.06.2018
Zeitpunkt der Begehung:	16.07.2018
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ACQUIN	28.03.2014
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortlichen, Lehrpersonal, wissenschaftliche Mitarbeitende, Studierende und Absolvent_innen
An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Werkstätten, Ausstellungs- und Arbeitsräume

Studiengang 02

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.06.2018
---------------------------------------	------------

Eingang der Selbstdokumentation:	22.06.2018
Zeitpunkt der Begehung:	16.07.2018
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ACQUIN	28.03.2014
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrpersonal, wissenschaftliche Mitarbeitende, Studierende und Absolvent_innen
An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Werkstätten, Ausstellungs- und Arbeitsräume

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von der Gutachtergruppe erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StAkkrVO	Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württemberg

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Maturiveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden- daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)